

BVGer E-3169/2024 vom 17. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3169_2024_d20240417

FR: TAF E-3169/2024 du 17 avril 2024

IT: TAF E-3169/2024 del 17 aprile 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 17. April 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Asyl- und Wegweisungsverfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das SEM habe ihr rechtliches Gehör verletzt, indem es ihr keine vollständige Akteneinsicht gewährt habe. Zudem habe es in Verletzung der Pflicht zur korrekten und vollständigen Aktenführung die Akten ihrer Cousine nicht beigezogen. Ebenfalls habe es die Begründungspflicht in mehrfacher Hinsicht schwerwiegend verletzt. Schliesslich habe es auch seine Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.1

Mit der von der Beschwerdeführerin gerügten Verletzung ihres Rechts auf Akteneinsicht hat sich die Instruktionsrichterin in ihrer Zwischenverfügung vom 27. Juni 2024 bereits eingehend auseinandergesetzt. Sie hat darauf hingewiesen, dass das SEM gemäss dem Vermerk im Aktenverzeichnis der Beschwerdeführerin auf ihr Gesuch hin bereits alle editionspflichtigen Akten überlassen habe. Die übrigen Akten habe das SEM so- dann zu

Recht als interne Akten eingestuft, womit in diese auch auf Be- schwerdeebene keine Einsicht gewährt werden könne. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, ihr sei bezüglich des Beweismittelumschlags mit-

E-3169/2024 Seite 8 samt der Beweismittel formlos die Einsicht verweigert worden, hat die In- struktionsrichterin zwar als nicht nachvollziehbar eingestuft, der Beschwer- deführerin dennoch in teilweiser Guttheissung ihres Akteneinsichtsgesuchs eine Kopie des Beweismittelumschlags mitsamt der darin befindlichen bei- den Beweismittel (zwei im Dublin-Verfahren eingereichte Zugtickets ohne Relevanz für die Asylvorbringen) zugestellt. Gleichzeitig hat sie festgehal- ten, dass damit auch für den Fall, dass das SEM ihr diesbezüglich – ent- gegen dem Vermerk im Aktenverzeichnis neben SEM-act. 24/2 – keine Einsichtnahme gewährt haben sollte, eine schwere Verletzung des rechtli- chen Gehörs zu verneinen und eine allfällige leichte Verletzung des Akten- einsichtsrechts mit der Zustellung der erwähnten Kopien als geheilt zu be- trachten wäre. An dieser Beurteilung ist festzuhalten.

E. 3.2

Zur geltend gemachten Verletzung der Aktenführung respektive zum fehlenden Beizug der Akten ihrer Cousine erklärt die Beschwerdeführerin, sie habe ihre Cousine im Asylverfahren wiederholt erwähnt. Der Vater ihrer Cousine (der Bruder ihres Vaters) sei ebenfalls verschwunden. Die Asyl- vorbringen der Cousine – und die Verfolgung deren Vaters – stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigenen Verfolgung. Deshalb seien die Akten der Cousine bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der eigenen Asylvorbringen vom SEM zu Unrecht nicht berücksichtigt worden.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hält dem in ihrer Vernehmlassung entgegen, sie habe das Dossier der Cousine effektiv beigezogen. Allerdings hätten sich aus diesem keine Implikationen für das Asylverfahren der Beschwerdeführerin ergeben, weshalb sie zu diesem keine Ausführungen gemacht habe. Aus den Aussagen der Cousine in deren ergänzender Anhörung gehe lediglich hervor, dass die beiden – wie dies auch die Beschwerdeführerin vorge- bracht habe – jeweils andere Probleme gehabt und sich in I. _____ ge- troffen hätten, woraufhin sie zusammen ausgereist seien.

E. 3.2.2

Die Beschwerdeführerin erwidert in ihrer Replik, den Akten seien keine Hinweise für den vom SEM behaupteten Aktenbeizug zu entnehmen.

E. 3.2.3

Aus den Angaben des SEM in der Vernehmlassung ist zu folgern, dass dieses zwar die Akten der Cousine inhaltlich auf Überschneidungen mit den Asylvorbringen der Beschwerdeführerin überprüft, mangels er- kennbarer Überschneidungen indessen auf einen formellen Aktenbeizug sowie entsprechend auch eine Erwähnung jener Akten in der angefochte- nen Verfügung verzichtet hat. Dieses Vorgehen ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Tatsächlich war das SEM unter den dargelegten Umständen

E-3169/2024 Seite 9 nicht gehalten, die Akten der Cousine formell in die Akten der Beschwer- deführerin aufzunehmen und der Beschwerdeführerin diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. z.B. Urteil des BVGer E-197/2022 vom 16. Januar 2024 E. 4.4). Damit stellt der fehlende formelle Beizug der Ak- ten der Cousine keine Verletzung

des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin dar.

E. 3.2.4

In Bezug auf die geltend gemachten Verletzungen der Begründungspflicht führt die Beschwerdeführerin im Einzelnen aus, das SEM habe in der angefochtenen Verfügung nicht detailliert geschildert, weshalb die von ihr geltend gemachte sowie vom SEM nicht bestrittene Verfolgung nicht asylrelevant sein solle. Zudem habe es bezüglich der Reflexverfolgung das Kriterium der bereits erlittenen schwerwiegenden Nachteile nicht geprüft. Schliesslich habe das SEM die angebliche Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht konkret begründet, obschon unbestritten sei, dass sie bereits Opfer von Misshandlungen geworden sei.

E. 3.2.4.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids informieren und diesen in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 143 III 65 E. 5.2 m.w.H.). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 135 I 187 E. 2.2 m.w.H.), wobei eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten kann, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 135 I 279 E. 2.6.1).

E. 3.2.4.2

Es ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, dass die Begründung der angefochtenen Verfügung äusserst kurz ausgefallen ist. So umfasst die Würdigung der Asylvorbringen (Ziff. II der Verfügung) lediglich zwei Seiten,

E-3169/2024 Seite 10 wobei der Grossteil dieser Ausführungen darin besteht, den zuvor dargestellten Sachverhalt (Ziff. I der Verfügung) zu wiederholen und Textbausteine, insbesondere zur asylrechtlichen Relevanz von Befürchtungen künftiger Verfolgungsmassnahmen und zur Reflexverfolgung, wiederzugeben. In Bezug auf die Reflexverfolgung ist auch die Rüge der Beschwerdeführerin, wonach sich das SEM mit dem im Textbaustein erwähnten Kriterium der bereits erlittenen schwerwiegenden Nachteile nicht auseinandergesetzt habe, nicht unbegründet. Nachdem es der Beschwerdeführerin jedoch – wie sich aus der 25-seitigen Begründung ihres Rechtsmittels ergibt – offenkundig möglich war, gegen die angefochtene Verfügung sachgerecht Beschwerde zu erheben, ist eine allfällige leichte Verletzung der Begründungspflicht aufgrund des im vorliegenden Beschwerdeverfahren durchgeführten zweifachen Schriftenwechsels als geheilt zu betrachten. Ob die materiell-rechtliche Würdigung des SEM zutreffend ist, wird im Nachfolgenden zu prüfen sein (vgl. E. 6 ff.).

E. 3.3

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz hätte zwingend weitere Abklärungen zu ihrem Gesundheitszustand machen respektive ihr eine angemessene Frist zur Einreichung eines aktuellen Arztberichts ansetzen müssen, statt ein Jahr nach Erstellung eines Kurzberichts vom (...) April 2023 – trotz bestehender Hinweise auf eine Traumatisierung – ein medizinisches Consulting zu veranlassen.

E. 3.3.1

Das SEM hält dem in seiner Vernehmlassung entgegen, es habe die Beschwerdeführerin sowohl in der Erstbefragung als auch in den beiden Anhörungen ausführlich zu ihrem gesundheitlichen Zustand befragt und sie gebeten, allfällige weitere Arztberichte einzureichen. Die Frage nach dem Vorliegen weiterer medizinischer Probleme (neben [...], [...] und [...]) habe die Beschwerdeführerin explizit verneint. Damit habe sie deren Gesundheitszustand hinreichend abgeklärt.

E. 3.3.2

In den vorinstanzlichen Akten liegen in medizinischer Hinsicht zwei Medic-Help Zuweisungsschreiben sowie zwei ärztliche Kurzberichte von Dr. med. M. _____ vom (...) März 2023 und (...) April 2023, in welchen die Diagnosen «(...)», (...) und (...) gestellt wurden. Das SEM hat die Beschwerdeführerin sodann sowohl in der Erstbefragung als auch in den beiden Anhörungen gebeten, Angaben zu ihrem Gesundheitszustand zu machen. In der Erstbefragung hat diese angegeben, sie habe (...), (...) sowie ein (...) (act. 16 Ziff. 8.02). In den beiden Anhörungen hat sie ebenfalls angegeben, an (...) zu leiden und Medikamente für (...) zu nehmen (act. 23 ad F. 7; act. 37 ad F. 5). Aufgrund dieser Angaben durfte das SEM davon

E-3169/2024 Seite 11 ausgehen, dass bei der Beschwerdeführerin lediglich die beiden von ihr erwähnten physischen Erkrankungen vorlagen. Nachdem die Beschwerdeführerin in der ergänzenden Anhörung im Vergleich zur Anhörung zu den Asylgründen diesbezüglich unveränderte Angaben gemacht hatte, bestand für das SEM zudem kein Grund zur Annahme, der physische Gesundheitszustand könnte sich zwischenzeitlich verschlechtert haben. Unter diesen Umständen bestand für das SEM keine Veranlassung, bei der Beschwerdeführerin vor Erlass der angefochtenen Verfügung einen aktuellen Arztbericht zu ihren physischen Erkrankungen einzuholen. Die Angaben der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren begründen denn auch keine Pflicht des SEM, mit Blick auf eine allfällige psychische Erkrankung nachzuforschen. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass die ihr zugewiesene Rechtsvertretung in einer E-Mail vom 11. November 2022 darauf hingewiesen habe, die beiden unbegleiteten minderjährigen Asylsuchstellerinnen seien psychisch stark angeschlagen, hätten Angst vor Männern und es bestehe ein Verdacht auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung (act. 9/2), ist darauf hinzuweisen, dass jene E-Mail nur wenige Tage nach Ankunft der Beschwerdeführerin sowie ihrer Cousine in der Schweiz verschickt wurde. Die in jenem Zeitpunkt von der Rechtsvertretung – und damit namentlich nicht von einem Arzt oder einer Ärztin – festgestellte psychische Abgeschlagenheit erscheint angesichts der äusserst langen Reise vom Heimatland in die Schweiz nachvollziehbar. Bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vergingen sodann fast zwei Jahre, in denen die Beschwerdeführerin gemäss den Vorakten keinerlei psychotherapeutische Unterstützung in Anspruch nahm. Die Behauptung in der Beschwerde, wonach «sich die schwerwiegende Traumatisierung der Beschwerdeführerin

wie ein roter Faden durch das ganze Verfahren zog», wird damit durch die dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Akten des SEM nicht gestützt. Vielmehr hat die Beschwerdeführerin in den bei- den Anhörungen, trotz des Hinweises des SEM auf ihre Mitwirkungspflicht in der Erstbefragung (act. 16 S. 2), keine psychischen Probleme geltend gemacht. Auch ihre Angaben in der ergänzenden Anhörung, wonach sie oft nicht einschlafen könne und infolge des Stressses manchmal vergesse, ihre Medikamente einzunehmen, lassen nicht ohne Weiteres auf eine Trauma- tisierung schliessen, zumal die Beschwerdeführerin die Stressbelastung explizit mit ihrer damaligen Wohnsituation begründet hat (act. 37 ad F. 5). Unter diesen Umständen war das SEM nicht gehalten, mit Blick auf eine allfällige psychische Erkrankung bei der Beschwerdeführerin eine medizi- nische Begutachtung zu veranlassen. Die Rüge der Beschwerdeführerin, das SEM habe seine Abklärungspflicht verletzt, verfängt daher nicht.

E-3169/2024 Seite 12

E. 3.4

Zusammenfassend zielen die formellen Rügen der Beschwerdeführe- rin der Verletzung ihres rechtlichen Gehörs und der Verletzung der Abklä- rungspflicht des SEM ins Leere. Ihr Eventualantrag, die angefochtene Ver- fügung sei aufzuheben und die Sache dem SEM zur vollständigen und rich- tigen Abklärung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts so- wie zur Neu Beurteilung zurückzuweisen, ist damit abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach der Lehre und Rechtsprechung setzt die Anerkennung der Flücht- lingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Per- son ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungs- weise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind oder drohen. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zu- künftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Aus- reise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeit- punkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Die Furcht vor zukünftiger Verfolgung umfasst allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beru- hendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfin- dung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Be- gründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute, von Dritten nachvollziehbare Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlich- keit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 m.w.H.).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge-

E-3169/2024 Seite 13 geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG impliziert ■ im Gegen- satz zum strikten Beweis ■ ein reduziertes Beweismass und lässt Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Per- son. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuch- stellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhalts, Substanzi- iertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit, usw.), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Eine Behauptung gilt demnach als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwie- gende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung spre- chen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung erklärte die Vorinstanz, die Asylvor- bringen der Beschwerdeführerin seien asylrechtlich nicht relevant, weshalb darauf verzichtet werden könne, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente in den Aussagen einzugehen. Die Beschwerdeführerin sei zwar von den drei von ihr geschilderten Vorfällen betroffen gewesen. Es sei bei diesen jedoch nicht um sie selbst, sondern um die Verbindung zu ihren Eltern be- ziehungsweise zu ihrem Vater gegangen. So habe sie in der Anhörung zu den Asylgründen ausgesagt, der Geheimdienst und die Imbonerakure hät- ten es auf ihre Eltern abgesehen. Sie habe nicht schlüssig dargelegt, wes- halb sie selbst Ziel einer Verfolgungsmassnahme seitens des Geheim- dienstes oder der Imbonerakure geworden sei, zumal den Akten nicht zu entnehmen sei, dass der Geheimdienst oder die Imbonerakure sie auf- grund der Verwandtschaft verdächtigt hätten, selbst oppositionellen Aktivi- täten nachgegangen zu sein. Es sei damit kein konkretes Verfolgungsinte- resse an ihr anzunehmen. Ebenso wenig seien die Voraussetzungen für die Annahme einer flüchtlingsrechtlich relevanten Reflexverfolgung erfüllt.

E-3169/2024 Seite 14 Nachdem die Beschwerdeführerin von ihrer Mutter erfahren habe, dass ihr Vater inzwischen nach K._____ (Ruanda) geflohen sei und sich somit nicht mehr in Burundi aufhalte, könne aus objektiven Gesichtspunkten kein ausgeprägtes und ungebrochenes Interesse daran bestehen, ihr nachzu- stellen, um an ihren Vater zu gelangen. Der Umstand, dass sie gemäss ihren Aussagen legal (mit dem eigenen Pass) unbehelligt aus Burundi habe ausreisen können, bekräftige die Feststellung, dass sie im Zeitpunkt ihrer Ausreise keiner Verfolgung ausgesetzt gewesen sei und kein staatliches Verfolgungsinteresse an ihr bestehe.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde zusammenfassend vor, die Vorinstanz sei in der Verfügungsbegründung zu Unrecht davon ausgegangen, die Verfolgung richte sich nicht gegen sie selbst, sondern lediglich gegen ihren Vater. Tatsächlich sei sie selbst Opfer einer massiven Verfolgung geworden, indem sie «wiederholt entführt» und sexuell miss- handelt worden sei. Das SEM habe in der angefochtenen Verfügung zu- dem nicht berücksichtigt, dass die Familie das Haus in F. _____ verloren habe. Wie sie in der Anhörung angegeben habe, hätten ihre Eltern Burundi ver- lassen in der Furcht, von denselben Personen getötet zu werden, die auch sie selbst verfolgt hätten. Damit sei es absurd zu argumentieren, ihr drohe in Burundi keine Gefahr. Ihre Vorbringen habe sie überdurchschnittlich de- tailliert und glaubhaft geschildert. Weiter sei offensichtlich, dass die erlit- tene Verfolgung über eine asylrelevante Intensität verfüge. Nachdem sie geschildert habe, sie sei wegen ihres Vaters verfolgt worden, sei die Be- hauptung des SEM, wonach sie nicht dargelegt habe, weshalb gerade sie Ziel einer Verfolgungsmassnahme seitens des Geheimdienstes oder der Imbonerakure geworden sei, absurd. Die Willkür des Vorgehens der Ver- folger dürfe nicht zu ihren Ungunsten gewürdigt werden. Das Verhalten und die „Verfolgerlogik“ entziehe sich ihrem Einflussbereich. So habe sie in der ergänzenden Anhörung in Frage 77 – nahe der Erschöpfung – geschildert, dass sie die Logik der Verfolger nicht kenne. Das SEM habe in der angefochtenen Verfügung eingeräumt, es sei zwar nachvollziehbar, dass sie befürchte, wegen ihres familiären Umfelds Opfer von Reflexverfolgungsmassnahmen zu werden. Die weitere Argumentation des SEM, dass eine Furcht in Bezug auf eine in der Zukunft liegende flücht- lingsrechtlich relevante Verfolgung dennoch objektiv nicht begründet sei, sei willkürlich. Vielmehr sei offensichtlich, dass seitens des Geheimdiens- tes beziehungsweise der Imbonerakure aufgrund ihres spezifischen Profils

E-3169/2024 Seite 15 weiterhin ein ausgeprägtes und ungebrochenes Interesse an ihrer Ergrei- fung und Festnahme bestehe. Die schwerwiegende Vorverfolgung in Form der Entführung und Misshandlung vor ihrer Flucht setze die Voraussetzun- gen an die begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung herab. Die Ar- gumentation des SEM, wonach aufgrund der Flucht des Vaters nach K. _____ (Ruanda) kein Interesse an ihr mehr bestehe, sei willkürlich. Erstens habe sie detailliert geschildert, dass die Verfolger das Haus nach der Flucht der Familie aufgesucht und geplündert hätten. Überdies sei of- fensichtlich, dass die Verfolger weiterhin ein herausragendes Interesse da- ran hätten, den Vater zu verhaften. So sei die Stadt K. _____ in Ruanda nur rund 200 Kilometer und somit wenige Fahrstunden von ihrem Her- kunftsort entfernt, womit es offensichtlich sei, dass die Verfolger darauf hof- fen würden, durch den Zugriff auf sie, die inzwischen volljährig geworden sei, erneut ihren Vater beziehungsweise ihre Eltern verhaften zu können.

E. 5.3

Weder die Vernehmlassung noch die Replik enthalten materielle Aus- führungen zu den Asylvorbringen der Beschwerdeführerin.

E. 5.4

In seiner Duplik erklärt das SEM, eine Reflexverfolgung werde nur dann angenommen, wenn für die verfolgte Hauptperson ein Verfolgungsmotiv nach Art. 3 AsyIG gegeben und die Verfolgung aktuell sei. Eine aktuelle Verfolgung sei gegeben, wenn seitens des

Geheimdienstes beziehungsweise der Imbonerakure aufgrund des spezifischen Profils der gesuchten Hauptperson ein ausgeprägtes und ungebrochenes Interesse an deren Ergreifung und Festnahme bestehe. Der Vater der Beschwerdeführerin und die restliche Familie seien indessen aus Angst, dass sie umgebracht würden, nach K. _____ (Ruanda) geflohen. Durch die Ausreise habe sich der Vater der Verfolgung in Ruanda entzogen. Der Rückschluss in Art. 81 der Beschwerde, dass dieser trotz der Ausreise weiterhin im gleichen Masse von Interesse sei und verfolgt würde, sei spekulativ. Vielmehr fehle es in seinem Falle aufgrund seiner Ausreise an der notwendigen Aktualität der Verfolgung. Daraus folge, dass das Interesse an der stellvertretenden Person grundsätzlich als gering einzustufen sei. Im Falle der Beschwerdeführerin sei daher unter objektiven Gesichtspunkten kein Verfolgungsinteresse erkennlich, welches die Ausreise ihres Vaters überdauere. Untermauert werde dies insbesondere durch die im Asylentscheid bereits erwähnte unbehelligte, legale Ausreise mit dem eigenen Pass.

E. 5.5

In ihrer Eingabe vom 10. Februar 2025 macht die Beschwerdeführerin neu geltend, sie werde in Burundi aufgrund des politischen Profils ihres Vaters (Mitgliedschaft bei der CNL und Aktivitäten für diese Partei), das

E-3169/2024 Seite 16 heisst aufgrund der in Burundi ausgeübten politischen Tätigkeiten ihres Vaters, asylrelevant verfolgt. Damit sei offensichtlich, dass sie auch nach einer Rückkehr nach Burundi eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hätte.

E. 6.1

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgehalten, es deute aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin nichts darauf hin, dass sie persönlich verfolgt würde. So hat die Beschwerdeführerin in der ergänzenden Anhörung dargelegt, dass es der Geheimdienst und die Imbonerakure vor allem auf ihre Eltern, namentlich auf ihren Vater, abgesehen hätten (act. 37 ad F. 55 f. und 73 f.). In ihrer Rechtsmitteleingabe hat die Beschwerdeführerin bestätigt, dass sie «wegen ihres Vaters» verfolgt worden sei (Art. 71 der Beschwerde). Die Hinweise der Beschwerdeführerin, sie sei selber Opfer von Entführung und Misshandlung geworden, reichen entgegen ihrer Auffassung (vgl. Beschwerde Art. 2–4 und 70) nicht aus zur Annahme einer gegen sie persönlich gerichteten Verfolgung durch den Geheimdienst und die Imbonerakure. Vielmehr ist der alternativen Darlegung in der Beschwerde zu folgen, wonach diese Erlebnisse im Rahmen einer Reflexverfolgung zu würdigen seien (Beschwerde Ziff. 74). Nichts daran zu ändern vermag die Argumentation der Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmitteleingabe, wonach sich das Verhalten und die «Verfolgerlogik» ihrem Einflussbereich entziehe.

E. 6.2

Nicht gefolgt werden kann demgegenüber den Ausführungen des SEM im Zusammenhang mit der von ihm vorgenommenen Prüfung einer asylrechtlich relevanten Reflexverfolgung. Die Argumentation des SEM, wonach der Umstand, dass sich der Vater nun in K. _____ (Ruanda) aufhalte, bereits ausreiche, um ein Interesse der burundischen Behörden an ihm objektiv zu verneinen, greift zu kurz. Dem hält die Beschwerdeführerin in Art. 81 ihrer Rechtsmitteleingabe zu Recht sinngemäss entgegen, dass sich gerade angesichts des Aufenthalts des Vaters im nahen Ausland die Gefahr eines behördlichen Versuchs, über sie auf ihren Vater zuzugreifen, zuspitzen könnte. Auch die ergänzende Ausführung des SEM in der Duplik, wonach der in Art. 81 der Beschwerde gezogene

Rückschluss, dass der Vater auch nach seiner Ausreise weiterhin in gleichem Masse von Interesse sei, spekulativ sei, lässt die Begründung der vorinstanzlichen Verfügung nicht ohne Weiteres schlüssig erscheinen. Weder die Argumentation des SEM noch diejenige der Beschwerdeführerin erlaubt indessen eine Klärung der Kernfrage, ob in der Vergangenheit überhaupt ein flüchtlingsrechtlich relevantes Interesse der burundischen Behörden am Vater der

E-3169/2024 Seite 17 Beschwerdeführerin bestanden hatte und ob ein solches aktuell weiterhin besteht. Diese Kernfrage ist nachfolgend – im Rahmen der Prüfung einer flüchtlingsrechtlichen Reflexverfolgung – zu prüfen.

E. 6.3.1

Zum Vorliegen einer allfälligen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung des Vaters der Beschwerdeführerin enthalten die Vorakten nur sehr wenige Angaben. So gab die Beschwerdeführerin in den Anhörungen an, nichts über mögliche politische Tätigkeiten des Vaters zu wissen. Sie habe dies lediglich vermutet, weil ihr Vater mehrfach als «Hund CNL» bezeichnet worden sei (act. 37 ad F. 56), sie ihn mit einem Pullover dieser Partei gesehen habe (act. 37 ad F. 57 und 60) und er offen ausgesprochen habe, dass er gegen die Gewalt, die im Land passiere, sowie gegen Ungerechtigkeiten sei (act. 37 ad F. 58). Zudem versuchte die Beschwerdeführerin auch nach der ersten Anhörung offenbar nicht, etwas über die von ihr vermuteten politischen Tätigkeiten des Vaters in Erfahrung zu bringen, sondern gab in der ergänzenden Anhörung zu den Asylgründen vielmehr an, ihren Vater diesbezüglich nie gefragt zu haben (act. 37 ad F. 59). Schliesslich macht sie in diesem Zusammenhang zu Recht keine Verletzung der Abklärungspflicht geltend, nachdem das SEM insbesondere in der ergänzenden Anhörung diverse Rückfragen zu den von der Beschwerdeführerin vermuteten politischen Tätigkeiten ihres Vaters gestellt hat (act. 37 ad F. 59–68, 72–80).

E. 6.3.2

Auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren wird die Beschwerdeführerin durch einen – asylrechtlich erfahrenen – Rechtsanwalt vertreten. Dennoch hat sie mit ihrer Rechtsmitteleingabe weiterhin nicht substantiiert dargelegt oder mit entsprechenden Beweismitteln untermauert, welchen konkreten politischen Tätigkeiten ihr Vater vor seiner Ausreise aus Burundi nachgegangen sei und wie ihre eigenen Asylvorbringen mit diesen politischen Tätigkeiten in Zusammenhang stünden. Auf die diesbezüglichen Nachfragen des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. und 29. Januar 2025 hin hat sie mit Eingabe vom 10. Februar 2025 zwar angegeben, der Vater sei Mitglied der CNL und für diese Partei aktiv gewesen. Nähere Angaben zu den konkreten politischen Aktivitäten ihres Vaters fehlen indessen weiterhin. Lediglich dem eingereichten Schreiben eines burundischen Rechtsanwalts namens N. _____ vom 9. Januar 2025 ist zu entnehmen, dass er den Vater der Beschwerdeführerin im Januar 2022 vertreten habe, als dieser von der burundischen Polizei – zusammen mit weiteren Aktivisten der CNL – gefasst und wegen Gefährdung der Staatssicherheit angeklagt worden sei. Zu den konkreten politischen Aktivitäten des Vaters enthält

E-3169/2024 Seite 18 jedoch auch dieses Schreiben keine näheren Angaben. Zudem geht aus diesem hervor, dass die CNL-Mitglieder in der Folge wieder freigelassen worden seien, was gegen ein anhaltendes Interesse der burundischen Behörden am Vater der Beschwerdeführerin spricht. Nichts an dieser Schlussfolgerung zu ändern vermag die

blasse Behauptung im Schreiben, wo- nach der Vater angegeben habe, er sei auch nach der Freilassung weiter- hin bedroht worden und werde bis anhin gesucht. Auch liegen für die im Schreiben aufgestellte Behauptung, dass das Verfahren des Vaters weiter- hin hängig sei, keine entsprechenden Dokumente vor.

E. 6.3.3

Weder die Vorakten noch die Eingaben der Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren lassen sodann darauf schliessen, dass ihr Vater auch nach seiner Ausreise aus Burundi weiterhin politischen Tätigkeiten nachgegangen wäre. Vielmehr weisen die mit Eingabe der Be- schwerdeführerin vom 10. Februar 2025 nachgereichten Beweismittel aus- schliesslich auf eine in den Jahren 2019 bis 2022 ausgeübte – nicht näher dargelegte – politische Tätigkeit ihres Vaters hin, womit davon auszugehen ist, dass dieser nach seiner Ausreise aus Burundi im Jahr 2022 keinen op- positionspolitischen Aktivitäten für die CNL mehr nachgegangen ist und da- mit auch nicht mehr im Fokus der burundischen Behörden stand. Damit hat die Beschwerdeführerin keine nach der Ausreise ihres Vaters aus Burundi im Jahr 2022 nach wie vor aktuelle Verfolgung dieses durch die burundi- schen Behörden glaubhaft gemacht. Mangels eines nachgewiesenen ak- tuellen Interesses der burundischen Behörden an ihrem Vater ist gleichzei- tig einer darauf gestützten Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin die Grundlage entzogen. Unter diesen Umständen erübrigt sich grundsätzlich eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen für die Annahme einer begrün- deten Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Reflexverfolgung, ins- besondere des in der Beschwerde erwähnten Kriteriums der bereits erlitte- nen schwerwiegenden Nachteile. Obiter dictum ist jedoch darauf hinzuwei- sen, dass die in der Rechtsmitteleingabe aufgestellte, nicht begründete Be- hauptung, die Beschwerdeführerin sei wiederholt entführt worden, durch die Vorakten nicht gestützt wird sowie dass das Asylrecht nicht dem Aus- gleich erlittenen Unrechts dient.

E. 6.3.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin mangels glaubhafter Darstellung, dass ihr Vater auch nach seiner Ausreise aus Burundi eine oppositionelle politische Tätigkeit betrieben habe und eine solche in Ruanda aktuell weiterhin betreibe, weder eine aktuelle Ver- folgung des Vaters durch die burundischen Behörden noch gestützt darauf eine begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Reflexver- E-3169/2024 Seite 19 folgung glaubhaft gemacht hat. Damit hat die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht sowohl die Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführerin als auch ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt. Entsprechend ist die angefochtene Verfügung im Ergebnis zu bestätigen.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVG 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in

E-3169/2024 Seite 20 den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihr das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Die Beschwerdeführerin machte in den Anhörungen zwar geltend, sie habe zwei sexuelle Übergriffe erlebt, unbekannte Männer hätten ihre Familie gefesselt, ihren Vater mit einer Waffe bedroht sowie geschlagen und sie selber sei einmal bei einer Polizeibefragung für eine sehr kurze Zeit eingesperrt worden. Diese Vorfälle sind indessen nicht von einer Art, Intensität und/oder Regelmässigkeit, dass sie als folterähnliche und damit menschenrechtswidrige Behandlungen qualifiziert werden könnten. Es ist im Weiteren auch nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr nach Burundi mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrigen Massnahmen ausgesetzt wäre. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, gemäss allgemein

zugänglichen Quellen würden junge Frauen bei der Rückkehr nach Burundi systematisch kontrolliert, schikaniert und Opfer von Übergriffen, ist zuzugestehen, dass die allgemeine Menschenrechtssituation in Burundi als problematisch bezeichnet werden muss (vgl. dazu beispielsweise Human Rights Watch, World Report 2023 zu Burundi, <https://www.hrw.org/world-report/2023/country-chapters/burundi>). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt diese den Vollzug der Wegweisung im heutigen Zeitpunkt jedoch ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen (vgl. unter anderen etwa die Urteile des BVGer D-3735/2024 vom 21. Juni 2024 E. 9.2.2; D-2770/2024 vom 21. Mai 2024 E. 9.2.3; E-6426/2023 vom 28. März 2024 E. 9.3). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E-3169/2024 Seite 21

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

In Burundi herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht geht denn in seiner Praxis auch nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Burundi aus, auch wenn die allgemeine Lage in einigen Provinzen insbesondere in sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht heikel ist (vgl. dazu Urteile des BVGer E-1766/2023 vom 24. Mai 2023 E. 7.4.2 m.w.H; D-1784/2024 vom 11. April 2024).

E. 7.3.2

Es ist somit zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, welche eine Rückkehr nach Burundi unzumutbar erscheinen liessen.

E. 7.3.3

Diesbezüglich hat das SEM in der angefochtenen Verfügung dargelegt, die Beschwerdeführerin sei zwar eine alleinstehende junge Frau, habe aber die Schule während (...) Jahren besucht, womit sich berufliche Perspektiven ergäben, die eine wirtschaftliche Selbstständigkeit ermöglichen. Zudem verfüge sie über familiären Anschluss in Burundi. So lebten in Burundi namentlich ihre Tante, deren Partner, zwei weitere Tanten sowie ein Onkel, die sie allenfalls unterstützen könnten. Da sie ihr ganzes bisheriges Leben in Burundi verbracht habe, dies mehrheitlich am selben Ort, sei zudem davon auszugehen, dass sie über ein soziales Netz auch ausserhalb ihrer Familie verfüge und so beispielsweise Schulfreundinnen und Schulfreunde sowie weitere Bekannte habe. Ihren allgemeinen Lebensumständen sei damit kein Wegweisungshindernis zu entnehmen. Weiter führte das SEM aus, die Beschwerdeführerin leide gemäss den Akten an (...). Diese Krankheit sei jedoch gemäss ihren eigenen Angaben bereits in Burundi behandelt worden, so dass bei einer Rückkehr nach Burundi diese Behandlung wieder aufgenommen werden könne. Darüber hinaus leide sie gemäss der Anhörung an (...) und es sei bei ihr eine (...) diagnostiziert worden, die medikamentös behandelt werde. Generell sei der

Zugang zur benötigten medizinischen Behandlung in Burundi gesichert. Die konkret notwendigen Medikamente (...) und (...) (Wirkstoff: [...]) seien in Burundi verfügbar. Bezüglich des ihr ebenfalls verschriebenen Medikaments (...) seien in Burundi die alternative (...) wie (...) oder (...)

E-3169/2024 Seite 22 beziehungsweise (...) verfügbar. Die ferner diagnostizierten (...) und der (...) seien weder als akut noch als schwerwiegend einzustufen. Damit spreche hinsichtlich der gesundheitlichen Probleme folglich nichts gegen eine Rückkehr nach Burundi.

E. 7.3.4

In ihrer Rechtsmitteleingabe macht die Beschwerdeführerin geltend, mit Blick auf ihre schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme, insbesondere eine posttraumatische Belastungsstörung, die aktuell eine engmaschige Betreuung in der Form einer Psychotherapie erfordere, sei der Vollzug der Wegweisung unzumutbar. Darüber hinaus verfüge sie in Burundi über kein Beziehungsnetz mehr, nachdem sie ihr Heimatland als Minderjährige verlassen habe und ihre Familie nach Ruanda geflohen sei. Damit wäre sie im Fall einer Rückkehr nach Burundi völlig allein und würde auf sich gestellt in eine existenzbedrohende Situation geraten. Weiter gehöre sie als alleinstehende Frau zu einer vulnerablen Gruppe und es wäre ihr unmöglich, sich in Burundi eine neue Existenz aufzubauen. Schliesslich habe sie sich gemäss dem eingereichten Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde L. _____ gut in der Gemeinde integriert und werde dort unterstützt, was sie stärke.

E. 7.3.5

In der Vernehmlassung führt das SEM hierzu aus, in den von der Beschwerdeführerin neu eingereichten Arztberichten würden bei ihr ein posttraumatischer Stresszustand sowie Anpassungsstörungen diagnostiziert. Eine psychiatrisch-psychologische Behandlung, wie sie der Beschwerdeführerin empfohlen werde, sei in Burundi in zwei verschiedenen (vom SEM namentlich bezeichneten) Spitälern in der Hauptstadt Bujumbura möglich.

E. 7.3.6

Die Beschwerdeführerin hält dem in ihrer Replik entgegen, das SEM habe nicht berücksichtigt, dass gemäss Arztbericht vom (...) Juni 2024 im Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland von einer Reaktivierung des Traumas (Retraumatisierung) sowie von einer Verschlechterung der Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung und der Angststörungen auszugehen sei. Damit sei aufgrund ihres Krankheitsbilds und der vom SEM nicht bezweifelten Verfolgung im Heimatland (sic) der Argumentation einer erfolgreichen Behandlung in Burundi die Grundlage entzogen.

E. 7.3.7

Es ist dem SEM beizupflichten, dass die Beschwerdeführerin über eine gute Schulausbildung verfügt, die es ihr auch als alleinstehende junge Frau ermöglichen sollte, sich nach ihrer Rückkehr in Burundi wirtschaftlich zu integrieren. Zwar lebt ihre Kernfamilie im Nachbarland Ruanda; in ihrem Heimatland leben jedoch weitere Familienangehörige und Bekannte (ins-

E-3169/2024 Seite 23 besondere eine Tante und die Freunde dieser Tante in O. _____, bei denen die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise zuletzt gelebt hat), auf deren Unterstützung die Beschwerdeführerin bereits in der Vergangenheit zurückgreifen konnte.

Aus gesundheitlichen Gründen kann nur dann auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der Weiterbehandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands führt (Urteil des BVGer E-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.2.3 mit Hinweis auf BVGE 2011/50 E. 8.3). Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht ausgeführt, dass die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierten physischen Erkrankungen ([...] und [...]) auch in Burundi behandelbar sind (vgl. «Consulting médical» vom 25. März 2024 act. 40). Zudem hat die Beschwerdeführerin in der Anhörung zu den Asylgründen selber angegeben, bereits seit Juli 2020 an (...) zu leiden und vor ihrer Ausreise in Burundi diesbezüglich behandelt worden zu sein (act. 23 ad F. 9–12). Nichts daran zu ändern vermögen die auf Beschwerdeebene nachgereichten medizinischen Berichte, welche die erwähnten vorbekannten physischen Erkrankungen bestätigen. Dasselbe gilt für die – soweit ersichtlich unauffälligen – Laborbefunde und die Messung der Sehkraft (ohne aktuellem Korrekturbedarf mittels Brille). Betreffend den nachgereichten psychiatrischen Facharztbericht, in welchem eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) sowie Anpassungsstörungen (ICD-10 F43.2) diagnostiziert wurden, sowie die Terminkarten betreffend Psychotherapie hat das SEM in der Vernehmlassung zu Recht vermerkt, dass diese psychischen Erkrankungen auch in Burundi behandelbar seien. Selbst unter Berücksichtigung der im psychiatrischen Facharztbericht geschilderten Möglichkeit einer Verschlechterung der Symptomatik oder einer Retraumatisierung ist bei einer Rückkehr nach Burundi nicht mit einer ernsthaften, rapiden und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung, im Sinne der vorangehend dargestellten Rechtsprechung zu rechnen. Damit erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls

E-3169/2024 Seite 24 notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen ist das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) infolge der ausgewiesenen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin sowie der – ex ante betrachtet – fehlenden Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren gutzuheissen. Damit sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 9.2

Eine Parteientschädigung ist beim vorliegenden Verfahrensausgang nicht zuzusprechen (Art. 64 VwVG; Art. 7 Abs. 3 VGKE [SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-3169/2024 Seite 25

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.